

# - HAUSORDNUNG DES JULIUS-MOSEN-GYMNASIUMS OELSNITZ -

DAS VERHALTEN ZUEINANDER ORIENTIERT SICH AN DEN ALLGEMEIN ANERKANNTEN NORMEN VON TOLERANZ, ANSTAND UND HÖFLICHKEIT, UND ZWAR INNERHALB DER SCHULE UND IN DER ÖFFENTLICHKEIT.

DURCH DIE EINHALTUNG VON ORDNUNG, DURCH VERNÜNFTIGEN UMGANG MITEINANDER UND DURCH DAS BEMÜHEN UM SAUBERKEIT IM GESAMTEN SCHULBEREICH SCHAFFEN WIR SOLCHE BEDINGUNGEN, WIE SIE FÜR EIN GYMNASIUM UNERLÄSSLICH SIND.



## 1. Allgemeines

- 1.1 Die Schule wird um 7.00 Uhr geöffnet. Während der kleinen Pausen ist der Zugang nur über den Haupteingang möglich. Externe Besucher können die Schule jederzeit über den Haupteingang (Klingel) betreten. Die Schule wird um 15.30 Uhr geschlossen.
- 1.2 Die Schule haftet nicht für Beschädigungen oder Entwendungen von Schülereigentum (Kleidung, Fahrräder, Bücher, **Wertsachen, Bargeld usw.**). Für das Verhalten der Schüler tragen diese selbst oder deren Eltern die volle Verantwortung und die zivilrechtliche Haftung. Insbesondere haften sie für absichtliche Beschädigungen von Schul- und Schülereigentum. Volljährige Schüler haften selbst.
- 1.3 Die **Fahrräder** werden auf der Parkfläche zwischen Ostflügel und Speisesaal, **Mopeds und Motorräder** werden auf den Parkflächen zwischen Westflügel und Speisesaal abgestellt. Das Befahren des Schulgeländes ist Schülern während der Unterrichtszeiten von 7.30 Uhr bis 14.40 Uhr nicht gestattet. Beim Verlassen der Einrichtung wird der Motor erst außerhalb des Schulgeländes gestartet.
- 1.4 Der Genuss und das Mitführen von **Alkohol und Drogen** sind allen Schülern im Schulhaus, dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen untersagt. Alkoholisierte Schüler werden von den Erziehungsberechtigten von der Schule abgeholt.
- 1.5 Das Mitbringen von **Waffen** und gefährlichen Gegenständen jeglicher Art sowie von Material mit rechts- oder links extremen, gewaltverherrlichenden oder anderen die Menschenwürde verletzenden Inhalten ist nicht erlaubt. Das Zeigen und Verbreiten von lebensverachtenden, Gewalt und Drogen verherrlichenden Symbolen und Schriften ist in der Schule untersagt.
- 1.6 Das **Werfen von Gegenständen** (z.B. von Schneebällen) ist grundsätzlich im Schulgebäude und Schulgelände untersagt.
- 1.7 **Schüler der Klassenstufen 5 bis 7 haben nicht unterrichtsgebundene technische Geräte (insb. Handys) während des gesamten Unterrichtstages abzuschalten. Die Geräte sind in der Tasche bzw. im Schließfach aufzubewahren. Schüler ab Klassenstufe 8 haben nicht unterrichtsgebundene technische Geräte (insb. Handys) während des Unterrichtes abgeschaltet in der Tasche aufzubewahren. Der jeweilige Fachlehrer kann Ausnahmen nach pädagogischen Ermessen festlegen.**  
**Die Benutzung von Handys ist im Speiseraum in der Zeit von 11.40 – 12.20 Uhr untersagt. Bei Verstoß gegen o.g. Regelungen wird das Handy des Schülers im Sekretariat deponiert und kann ausschließlich durch die Erziehungsberechtigten abgeholt werden.**
- 1.8 **Ton-, Bild- oder Videoaufzeichnungen** im Schulhaus bzw. im Schulgelände bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. Geheime Aufzeichnungen jeglicher Art sind nach dem BGB strafbar. Besteht wegen unerlaubter Aufzeichnungen der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen die Persönlichkeitsrechte von Lehr- und anderen Personen, ist die Überprüfung der aufgezeichneten Daten rechtlich zulässig.

## **2. Unterrichtszeiten und Pausenregelungen**

- 2.1 **Spätestens zwei Minuten vor Stundenbeginn begeben sich alle Schüler in die Arbeitsräume.** Zu **Unterrichtsbeginn** befinden sich alle Schüler arbeitsbereit an ihren Plätzen. Alle benötigten Arbeitsmaterialien liegen auf dem Tisch.
- 2.2 In der Unterrichtszeit ist im Schulhaus **Ruhe** zu wahren. Das Rennen über Treppen und Fluren ist zu unterlassen. Bei selbstständiger Arbeit in Abwesenheit eines Lehrers bleiben die Schüler im Unterrichtsraum. In Freistunden (nicht aber zu den regulären Essenspausen) kann der Speisesaal als Arbeitsraum genutzt werden.
- 2.3 Während des Unterrichts sind das Essen und das Kauen von Kaugummi nicht gestattet.
- 2.4 Kopfbedeckungen sind in den Unterrichtsräumen und im Speiseraum abzunehmen.
- 2.5 **Das Verlassen des Schulgeländes in den Pausen und während der Freistunden ist den Schülern Jahrgangsstufen 5 bis 7 grundsätzlich untersagt. Schüler der Jahrgangsstufen 8 bis 10 dürfen mit schriftlicher Genehmigung der Eltern (Formular auf der HP) das Schulgelände verlassen. Schüler der Sek II sind von diesen Regelungen ausgenommen. Für den Zeitraum, in der die Schüler die Schule verlassen, ruht die Aufsichtspflicht.**
- 2.6 Die **Fenster** sind in den Pausen grundsätzlich nur gekippt zu öffnen. Während der Unterrichtszeit entscheidet die unterrichtende Lehrkraft über die Fensteröffnung und die Nutzung der Rollläden.
- 2.7 Das **Ausbleiben einer Lehrkraft** meldet der Klassensprecher spätestens fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat.
- 2.8 Die Klassen sind für die Reinhaltung, Werterhaltung und Ausgestaltung des zugewiesenen Zimmers verantwortlich.  
Nach jeder Unterrichtsstunde bereitet der Ordnungsdienst den Unterrichtsraum auf die folgende Stunde vor. Vor allem reinigt er die Tafel.  
Bei einem Raumwechsel verlässt der Ordnungsdienst als letzter den Raum, löscht das Licht und schließt gegebenenfalls die Fenster und die Tür. Die letzte Klasse im jeweiligen Unterrichtsraum stellt die Stühle hoch.
- 2.9 Zeitweilig notwendige Sonderregelungen werden von der Schulleitung als Belehrung angewiesen.

## **3. Verhalten beim Alarm**

- 3.1 Die auslösenden Alarmzeichen sind Sirene oder Trillerpfeifton.
- 3.2 Das Schulhaus wird unverzüglich und geordnet durch den nächstliegenden Ausgang verlassen. Die Schüler sammeln sich wie folgt auf dem Schulhof:
- Klassen 5 – 7: klassenweise **neben dem Pausenplatz**
  - Klassen 8 – 10: klassenweise **neben dem Sprach- und Kommunikationszentrum**
  - Kurse 11 / 12: kursweise am **Rondell vor dem Sprach- und Kommunikationszentrum**
- 3.3 Klassen- bzw. Kursbücher sind mitzunehmen.
- 3.4 Die Klassensprecher bzw. beauftragten Schüler stellen die Anwesenheit fest und melden diese der Schulleitung.

Diese Hausordnung tritt auf Beschluss der Schulkonferenz zum 27.02.2017 in Kraft.

Verstöße gegen diese Hausordnung haben Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SchulG zur Folge.

